

Vorbemerkungen:

Am 26.11.2019 hat der Kreistagsabgeordnete (KTA) Frank Kemper mittels Mailnachricht mitgeteilt, dass der Jahresprüfungsbericht 2018 zum Bereich Amt 53 (Gesundheitsdienstleistungen und Hygieneüberwachung) des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Sitzung am 12.11.2019 vorgelegt wurde, erhebliche Probleme des Rhein-Sieg-Kreises bei der Hygieneüberwachung aufzeige. Eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung könne demnach nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere fehlende Überprüfungen auf multiresistente Keime machten ihm Sorgen.

Die in Bezug genommenen Informationen waren im gesonderten Teil des Prüfungsberichtes niedergelegt. Entsprechend §48 Abs. 2 S.1, § 58 Abs. 2 S.1 GO NRW iVm § 8 Abs. 1 Buchstabe d) der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wurde dieser Prüfbericht als nicht öffentlich ausgezeichnet. KTA Kemper teilte weiter mit, dass er beabsichtige, seine Verschwiegenheitspflicht in dieser Angelegenheit nicht einzuhalten und diese Informationen zu veröffentlichen.

Bereits am Mittag desselben Tages waren auf der Internetseite www.ratsblatt.de die o.g. Informationen abzurufen. Unter dem Link www.dielinke-rhein-sieg.de wurden sie im Anschluss ebenfalls veröffentlicht. Außerdem wurde auf beiden Seiten ein mehrminütiges Videostatement des KTA Kemper veröffentlicht, in dem er seine Behauptungen und Sichtweise erläuterte.

Der Kreistagsabgeordnete Frank Kemper wurde mit Schreiben vom 26.11.2019 durch den Landrat aufgefordert, die Kurzzusammenfassung des Jahresprüfungsberichts 2018 des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises zum Fachbereich Gesundheitsamt sowie den Jahresprüfungsbericht 2018 des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises, Auszug zum Fachbereich Gesundheitsamt, komplett aufgrund der nichtöffentlichen Inhalte umgehend von der Internetseite ratsblatt.de sowie sämtlichen weiteren Internetseiten zu entfernen.

Darüber hinaus wurde er gebeten, die nichtöffentlichen Inhalte in der Vorbemerkung zum veröffentlichten Antrag der Fraktion DIE LINKE „Gesundheitsschutz im Rhein-Sieg-Kreis sofort sicherstellen“ zu entfernen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ihm gem. § 4 Absatz 6 Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro angedroht und weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

Dieses Schreiben wurde Herrn Kemper per Einschreiben sowie vorab per E-Mail-Anhang am 26.11.2019 übermittelt.

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Absatz 4 S.1 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis sind Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem Ausschuss beschlossen worden sind. Sie dürfen gemäß S. 2 die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Laut S. 3 gehören hierzu insbesondere alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten.

Verletzt ein Kreistagsmitglied oder ein Ausschussmitglied die Pflicht nach § 4 Absatz 4 und 5 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis, kann es nach § 4 Abs. 6 S. 1 der Hauptsatzung zur Verantwortung gezogen werden. Ist die Tat nicht mit Strafe bedroht, kann es durch Beschluss des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Ausschusses mit einem Ordnungsgeld bis zu 250 Euro und für den Fall der Wiederholung bis zu 500 Euro belegt werden (§ 4 Abs. 6 S. 2 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis).

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes i.S.d. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung kann demnach nur erfolgen, falls die Tat nicht mit einer Strafe bedroht ist.

Nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung ist eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch nicht gegeben. Von einer Strafanzeige wurde daher abgesehen. Ein Ordnungsgeld könnte demnach verhängt werden.

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch den Kreistag oder seine Ausschüsse setzt zunächst voraus, dass Mitteilungen tatsächlich aus nichtöffentlicher Sitzung oder aus vertrauenswürdigen Unterlagen stammen, also ein objektiver Pflichtverstoß vorliegt. Herr KTA Kemper hat Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil des Prüfberichtes veröffentlicht. Ein objektiver Pflichtverstoß liegt demnach vor.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes ist zu beachten, dass grundsätzlich eine Abmahnung als milderes Mittel in Betracht kommt. Die Festsetzung des Höchstmaßes muss einen vorsätzlichen Verstoß erheblichen Umfangs zum Gegenstand haben. Hierbei ist das tatsächlich verletzte Schutzgut genau zu betrachten und in seine Abwägung mit einzubeziehen.

Der KTA Frank Kemper hat in seiner Mailnachricht vom 26.11.2019 mitgeteilt, dass er beabsichtige, seine Verschwiegenheitspflicht in dieser Angelegenheit nicht einzuhalten und diese nichtöffentlichen Informationen zu veröffentlichen. Der Bruch der Verschwiegenheitspflicht erfolgte demnach vorsätzlich.

Veröffentlicht wurden Auszüge aus dem Jahresprüfungsbericht 2018 zum Bereich Amt 53 (Gesundheitsdienstleistungen und Hygieneüberwachung) des Prüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten worden sind. Die Auszüge wurden auf mindestens zwei Internetseiten veröffentlicht.

Gemäß dem Urteil des VG Düsseldorf vom 14.08.2009 (1 K 6465/08) unterliegen Gegenstände, die nichtöffentlich beraten wurden, der Geheimhaltungspflicht. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt auch vor, wenn eine Angelegenheit unzutreffenderweise nichtöffentlich behandelt wurde. Sofern man ein Recht auf „Flucht in die Öffentlichkeit“ bejaht, ist dies nur als äußerste Möglichkeit zuzugestehen; zuvor ist die Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten.

Der gegenständliche Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes war als nichtöffentlich gekennzeichnet. Dies war Herrn KTA Kemper ausweislich seiner veröffentlichten Ausführungen auch bewusst. Es bestand somit eindeutig eine Geheimhaltungspflicht.

Herrn KTA Kemper wäre es zu Beginn der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.11.2019 beim Beschluss über die Tagesordnung möglich gewesen, die öffentliche Aussprache zu diesem Teilbericht zu beantragen. Dies ist ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht erfolgt, obwohl er auf diese Möglichkeit sogar besonders hätte aufmerksam werden können, da die SPD-Fraktion bzgl. eines anderen Tagesordnungspunktes, der zunächst für den nichtöffentlichen Teil vorgesehen war, eine öffentliche Behandlung beantragt hat, worüber im Ausschuss abgestimmt wurde, wobei dem Antrag einstimmig gefolgt wurde.

In der Ausschusssitzung selbst hat der KTA Kemper zwar inhaltliche Nachfragen zu dem Prüfbericht gestellt, aber ebenfalls keine Zweifel an der Nichtöffentlichkeit geäußert.

Auch im Anschluss an diese Sitzung gab es keine Nachfragen und Gesprächswünsche des KTA Kemper an den Landrat, das Kreistagsbüro, das Rechnungsprüfungsamt oder das Gesundheitsamt betreffend die (Nicht-)Öffentlichkeit des Prüfberichtes.

Herr KTA Kemper hat ebenfalls nicht vorab die Bezirksregierung Köln als Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet, um sich von dort die Erlaubnis einzuholen, mit dem Prüfbericht an die Öffentlichkeit zu gehen.

Stattdessen hat er zwei Wochen verstreichen lassen, um ein Videostatement zu produzieren und Unterlagen für die Veröffentlichung aufzubereiten. Erst praktisch mit Veröffentlichung hat er den Landrat darüber informiert, mithin ohne diesem seinerseits Gelegenheit zu geben, das Gespräch mit dem KTA zu suchen.

Schutzgut der Nichtöffentlichkeit können verschiedene Rechtsgüter sein. Neben schützenswerten inhaltlichen Informationen gehört auch die Vertraulichkeit des Wortes dazu.

Angelegenheiten der Rechnungsprüfung gelten regelmäßig als Standardbeispiel für „Angelegenheiten einer bestimmten Art“, für die die Öffentlichkeit bei den Beratungen der Prüfberichte ausgeschlossen werden kann. Der Bericht sollte dem Rechnungsprüfungsausschuss eine geschützte Meinungsbildung und Sachdiskussion ermöglichen, zumal der Rechnungsprüfungsausschuss als beratender Ausschuss im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keinen eigenen Beschluss fasst, sondern vielmehr über eine Stellungnahme eine Beschlussempfehlung gegenüber dem Kreistag gibt.

Es steht selbstverständlich jeder Fraktion frei, die im Rechnungsprüfungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse als Anregung für politische Anträge zu nutzen. Eine Veröffentlichung nichtöffentlicher Berichte durch eine Fraktion bzw. einen KTA im Alleingang ist jedoch dazu geeignet, die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ebenso zu unterminieren wie die sachliche Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt, das für den Rechnungsprüfungsausschuss auch eine verwaltungsinterne Kontrollfunktion übernimmt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass gegenüber dem Kreistagsabgeordneten Kemper ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro verhängt wird. Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

gez.
(Landrat)